

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück IV, Nummer 18, am 04.11.2003, im Studienjahr 2003/04.

18. Verordnung der Studienkommission Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG

Die Studienkommission Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat per Umlaufbeschluss am 02. Oktober 2003 einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

1. Gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Finno-Ugristik (Diplomstudium) absolviert wurden, gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen für den am 26. Juni 2003 verlautbarten UniStG-Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie anerkannt.

Abkürzungen:

n.a. = nicht anrechenbar

LV = Lehrveranstaltung(en)

Diplomstudium Finno-Ugristik

Bakkalaureatsstudium Hungarologie

Code	Titel	Code	Titel
Z 111	Sprachbeherrschung	BH 100	Spracherlernung
Z 112	Proseminar: Interpretation ungarischer literarischer Werke	n.a.	
Z 1131/ 1132	Einführungsproseminar: Ungarische Literatur	BH 115	Proseminar: Ungarische Literatur (im Falle der Ablegung eines einstündigen Einführungsproseminar ist hier auch Z 112 anrechenbar)
Z 115	Linguistisches Proseminar	BH 125	Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft
Z 116	Deskriptive Grammatik des Ungarischen	BH 120	Deskriptive ungarische Grammatik
Z 122/ 123	Einführung in die ungarische Literaturgeschichte	BH 110	Geschichte der ungarischen Literatur
Z 125/ 126	Grundfragen der ungarischen Literaturwissenschaft	n.a.	
Z 131	Proseminar: Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft	BH 135	Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft
Z 132	Uralische Völker und Sprachen	BH 140	Uralische Völker und Landeskunde
Z 140	Grundlagen des Finnischen oder einer anderen finno-ugrischen Sprache	n.a.	
Z 150	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BH 130	Ungarische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>ungarische</u> Landeswissenschaft)
Z 211	Sprachbeherrschung	BH 100	Spracherlernung
Z 212	Historische Grammatik des Ungarischen	n.a.	
Z 220	Ungarische oder finnische Literatur- und Quellenkunde	n.a.	
Z 230	Finno-ugrische vergleichende	n.a.	

	Sprachwissenschaft		
Z 240	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BH 130	Ungarische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>ungarische</u> Landeswissenschaft)
Z 250	Wahlfach	n.a.	(es sei denn, LV über die Medienkunde (BH 150))
Z 260	Diplomarbeitsfach	n.a.	
Z 270	Vorprüfungsfach	n.a.	

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

1.1. Wer laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie um Erlassung der für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch "Vorlegen eines in Ungarn an einer ungarischsprachigen Schule erworbenen Maturazeugnisses" ansucht, hat dieses Maturazeugnis im Wege des Prüfungsreferats als Begleitstück zum "Ansuchen um Anerkennung von Prüfungen und/oder wissenschaftlicher Arbeiten gemäß UniStG § 59 und § 64" möglichst bald nach Inskribierung des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie einzureichen.

1.2. Wem laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie die für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch die "erfolgreiche Ablegung einer von der Studienkommission in ihrer Form und in ihrem Umfang festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung" erlassen werden, soll innerhalb einer Woche nach Ablegung der Prüfung ein diesbezüglicher Bescheid von der Studienkommission ausgestellt werden. Dieser Bescheid dient zur Vorlage an das Prüfungsreferat bei erfolgreicher Beendigung des Bakkalaureatsstudiums.

2. Gemäß § 59 (1) und § 78 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Finno-Ugristik (Diplomstudium) absolviert wurden, gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen für den am 26. Juni 2003 verlautbarten UniStG-Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Fennistik anerkannt.

Abkürzungen:

n.a. = nicht anrechenbar

LV = Lehrveranstaltung(en)

Diplomstudium Finno-Ugristik

Bakkalaureatsstudium Fennistik

Code	Titel	Code	Titel
Z 111	Sprachbeherrschung	n.a.	
Z 112	Proseminar: Interpretation ungarischer literarischer Werke	n.a.	
Z 1131/ 1132	Einführungsproseminar: Ungarische Literatur	n.a.	
Z 115	Linguistisches Proseminar	n.a.	
Z 116	Deskriptive Grammatik des Ungarischen	n.a.	
Z 122/ 123	Einführung in die ungarische Literaturgeschichte	n.a.	
Z 125/ 126	Grundfragen der ungarischen Literaturwissenschaft	n.a.	

Z 131	Proseminar: Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft	BF 135	Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft
Z 132	Uralische Völker und Sprachen	BF 140	Uralische Völker und Landeskunde
Z 140	Grundlagen des Finnischen oder einer anderen finno-ugrischen Sprache	BF 100	Spracherlernung (nur bei LV über das <u>Finnische</u>)
Z 150	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BF 130	Finnische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>finnische Landeswissenschaft</u>)
Z 211	Sprachbeherrschung	n.a.	
Z 212	Historische Grammatik des Ungarischen	n.a.	
Z 220	Ungarische oder finnische Literatur- und Quellenkunde	BF 110	Geschichte der finnischen Literatur (nur bei LV /VO/ über die <u>finnische Literatur</u>)
Z 230	Finno-ugrische vergleichende Sprachwissenschaft	n.a.	
Z 240	Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	BF 130	Finnische Landeswissenschaft (nur bei LV über die <u>finnische Landeswissenschaft</u>)
Z 250	Wahlfach	n.a.	es sei denn, LV über Medienkunde (BF 150) oder LV /PS~SE/ zur finnischen Literatur (BF 115)
Z 260	Diplomarbeitsfach	n.a.	
Z 270	Vorprüfungsfach	n.a.	

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

1.1. Wer laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Fennistik um Erlassung der für die spracherlernung vorgesehenen Stunden durch "Vorlegen eines in Finnland an einer finnischsprachigen Schule erworbenen Maturazeugnisses" ansucht, hat dieses Maturazeugnis im Wege des Prüfungsreferats als Begleitstück zum "Ansuchen um Anerkennung von Prüfungen und/oder wissenschaftlicher Arbeiten gemäß UniStG § 59 und § 64" möglichst bald nach Inskribierung des Bakkalaureatsstudiums Fennistik einzureichen.

1.2. Wem laut § 4 des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Fennistik die für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch die "erfolgreiche Ablegung einer von der Studienkommission in ihrer Form und in ihrem Umfang festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung" erlassen werden, soll innerhalb einer Woche nach Ablegung der Prüfung ein diesbezüglicher Bescheid von der Studienkommission ausgestellt werden. Dieser Bescheid dient zur Vorlage an das Prüfungsreferat bei erfolgreicher Beendigung des Bakkalaureatsstudiums.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

L a a k s o